

Zahlencodes im Führerschein

Alle speziellen Eintragungen im Führerschein sind nur mit **Zahlencodes** zulässig, die innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten gleich sind, damit diese richtig interpretiert werden können.

Die durch das Gemeinschaftsrecht harmonisierten Zahlencodes und Unter-codes sind in folgende Abschnitte untergliedert:

- [Lenker – medizinische Gründe \(Codes 01 bis 05\)](#)
- [Fahrzeuganpassungen \(Codes 10 bis 51\)](#)
- [Verwaltungsangelegenheiten \(Codes 70 bis 90\)](#)
- [Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich \(Codes 104 bis 113\)](#)

HINWEIS Die unten angeführte Liste der Zahlen- und Unter-codes ist seit 1. Juli 2004 gültig.

Lenker – medizinische Gründe (Codes 01 bis 05)

01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brillen
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.04	Opakgläser
01.05	Augenschutz
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen
02	Hörprothese/Kommunikationshilfe
02.01	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
03.01	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine
05	Beschränkte Gültigkeit
05.01	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts .../innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Beifahrer oder Mitfahrer
05.04	beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit einem Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol

ACHTUNG Ist im Führerschein eingetragen, dass eine Brille zu tragen ist (Code 01.01), dürfen nicht stattdessen Kontaktlinsen (Code 01.02) getragen werden. Sollen statt einer Brille Kontaktlinsen getragen werden, muss der Code im Führerschein geändert werden.

Fahrzeuganpassungen (Codes 10 bis 51)

10	Angepasste Schaltung
10.01	Handschtaltung
10.02	Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A1)
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
15	Angepasste Kupplung
15.01	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung
15.03	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
20	Angepasste Bremsmechanismen
20.01	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuß
20.04	Bremspedal (Fußraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Handbremse
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
25.01	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fußraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas

25.05	Beschleunigung mit dem Knie
25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal
30	Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen
30.01	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
35	Angepasste Bedienvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.05	Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen

40	angepasste Lenkung
40.01	Standardservolenkung
40.02	verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	verlängerte Lenksäule
40.05	angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	höhenverstellbares Lenkrad

40.07	senkrechtes Lenkrad
40.08	waagrechtes Lenkrad
40.09	Fußlenkung
40.10	andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad
40.13	mit Orthese, Tenodese
42	angepasste/r Rückspiegel
42.01	(linker oder) rechter Außenrückspiegel
42.02	Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichtverbreiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundblick
42.05	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	elektrisch bedienbare Außenrückspiegel
43	angepasster Lenkersitz
43.01	in der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	der Körperform angepasster Lenkersitz
43.03	Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Lenkersitz mit Armlehne
43.05	verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
43.06	angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt
44	Anpassungen an Krafträdern
44.01	einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)
44.03	(angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
44.04	(angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(angepasste) Rückspiegel
44.07	(angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
46	nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
50	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
51	Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)

Verwaltungsangelegenheiten (Codes 70 bis 90)

70	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes, z.B. 70.0123456789.NL)
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes, z.B. 71.987654321.HR)
72 *	nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73	nur vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74 *	nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
75 *	nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)
76 *	nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)
77 *	nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78	Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder A1)
79	nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 2006/126/EG den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79.01	Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit und ohne Beiwagen
79.02	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
79.03	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
79.04	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
79.06	Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg übersteigt
80	Beschränkung auf Besitzer eines Führerscheines, der zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat
81	Beschränkung auf Besitzer eines Führerscheines, der zum Lenken von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat
90	Codes zur Verwendung in Kombination mit Codes zur Definition von Anpassungen des Fahrzeuges
90.01	nach links
90.02	nach rechts
90.03	links
90.04	rechts

90.05	Hand
90.06	Fuß
90.07	Verwendbar
95	Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... (z.B. 95.01.01.2012) erfüllt
96	Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4.250 kg beträgt
97	Berechtigt nicht zum Lenken eines Fahrzeuges der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt

* ab 19. Jänner 2013 dürfen diese Zahlencodes nicht mehr eingetragen werden

Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich (Codes 104 bis 113)

104	Lenkberechtigung ist aufgrund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
110	Verlängerung der Probezeit
110.01	Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.02	Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.03	Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
111	Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Zeile 2 lit. c FSG
112	Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Zeile 2 Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr – BO 1994; BGBl.Nr. 951/1993 idF. BGBl. Nr. 1028/1994
113	Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 15 Abs. 1 Zeile 2 BO 1994
114	Berechtigung zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 21. Lebensjahres
115	Berechtigung zum Lenken von (allen) Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16kW/kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2
116	Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A
117	Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von Motorfahrrädern
118	Lenkberechtigung für die Klasse AM berechtigt zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen

Rechtsgrundlagen

§ 2 [Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung](#) (FSG-DV)

Stand: 19.01.2013

[Hinweis](#)

Abgenommen durch:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie